



STADT ESSLINGEN AM NECKAR



Foto: Fotolia/ManuelSchönfeld

**Neubaugebiet Greut**

Emma-Waiblinger-Straße in Esslingen-Serach



# Grundstück für drei Mehrfamilienwohnhäuser Neubaugebiet Greut Emma-Waiblinger-Straße in Esslingen-Serach





## INHALTSVERZEICHNIS

---

1. **Stadtinformation**
2. **Kaufgegenstand**
3. **Lage im Stadtgebiet**
4. **Städtebau und architektonische Vorgaben**
5. **Städtische Vorgaben zur Wohnraumversorgung (Belegungs- und Mietpreisbindung)**
6. **Rechtliche Rahmenbedingungen des Grundstücksverkaufs**
7. **Allgemeine Ausschreibungs- und Verkaufsbedingungen**

## ANLAGE

---

Sämtliche Anlagen stehen unter: <https://www.esslingen.de/greut>

- **Anlage 1: Bewerberbogen mit Versicherung des Bieters**
- **Anlage 2: Formblatt zu Städtebau und Architektur**
- **Anlage 3: Allgemeine Informationen zur Datenverwendung**
- **Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“**

zum Download bereit und können bei Bedarf auch zugesandt werden.

Der maßgebliche Bebauungsplan kann unter: [www.esslingen.de/start/es\\_themen/bebauungsplaene.html](http://www.esslingen.de/start/es_themen/bebauungsplaene.html) eingesehen werden.



## 1. STADTINFORMATION



Foto: Fotolia/ManuelSchönfeld

**Die Metropolregion Stuttgart ist mit ihrem hohen wirtschaftlichen Potenzial und ihrer Wettbewerbsfähigkeit unbestritten einer der wichtigsten europäischen Großräume. Hier, im dynamischen Südwesten Deutschlands, leben und arbeiten 2,8 Mio. Menschen aus mehr als 180 Nationen.**

Die Stadt Esslingen am Neckar ist Mittelzentrum in der Region Stuttgart. Sie bildet mit rund 94.000 Einwohnern die größte Kommune im Landkreis Esslingen. Die Gemarkungsfläche umfasst 4.643 Hektar, die insbesondere vom Neckartal und den umliegenden Weinbergen geprägt ist. Mit einem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil von 42,1 Prozent und einer Einwohnerzahl von zuletzt 1986 Einwohner/km<sup>2</sup> ist die Stadt stark verdichtet. Rund 7,5 Prozent der Bodenfläche, das entspricht ca. 350 ha der Gemarkungsgrenze, werden als Gewerbeflächen genutzt.

Dieser überdurchschnittliche Gewerbeflächenanteil wird ergänzt durch eine sehr gute Verkehrsanbindung durch die Nähe zur A8 und zum Flughafen Stuttgart, die direkte Anbindung an die B10 sowie über Schiene und den Neckar.

Die Esslinger Unternehmenslandschaft ist traditionell von sehr starken mittelständischen Unternehmen und hidden champions geprägt. Sie sind der Innovations- und Wirtschaftsmotor unserer Stadt.

Die rund 50.000 Arbeitsplätze in den fünf Gewerbegebieten am Wirtschaftsstandort Esslingen verteilen sich auf die Bereiche Elektroindustrie, Fahrzeugbau, Maschinenbau, Pneumatik, aber auch Medien und Verlage sowie verstärkt Dienstleistungen. In den vergangenen Jahrzehnten gewann der Dienstleistungssektor als Arbeitgeber zunehmend an Bedeutung: inzwischen arbeiten in Esslingen rund 40% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Dienstleistungsberufen. Die digitale Transformation sorgt für eine zunehmende Diversifizierung unserer Wirtschaft, wodurch zukünftig noch weitere Arbeitsplätze im Informations- und Kommunikationssektor, in Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie technischen Dienstleistungen entstehen werden.



## 2. KAUFGEGENSTAND

Die Stadt Esslingen am Neckar verkauft gegen Gebot, Vorlage eines Bebauungskonzepts sowie unter Anwendung der städtischen Vorgaben zur Wohnraumversorgung folgenden Grundbesitz:

### Gemarkung Esslingen – Flur 0

**Flurstück:** 8234

**Größe:** 2.243 m<sup>2</sup>

Das zur Veräußerung kommende Grundstück ist un bebaut.

Als Mindestgebot wird ein Quadratmeterpreis von 1.190 €/m<sup>2</sup> seitens der Stadt Esslingen erwartet.

Entsprechend dem gültigen Bebauungsplan Nr. 950 Alexanderstraße/Gollenholzweg ist das Grundstück mit drei Mehrfamilienhäusern sowie einer durchgehenden Tiefgarage bebaubar.

Das Grundstück wird nur vollständig als Einheit verkauft, eine Unterteilung des Grundstücks in Teilflächen ist nicht vorgesehen.

### Gemarkung Esslingen – Flur 0

**Flurstück:** 8234

**Größe:** 2.243 m<sup>2</sup>

**Emma-Waiblinger-Straße**

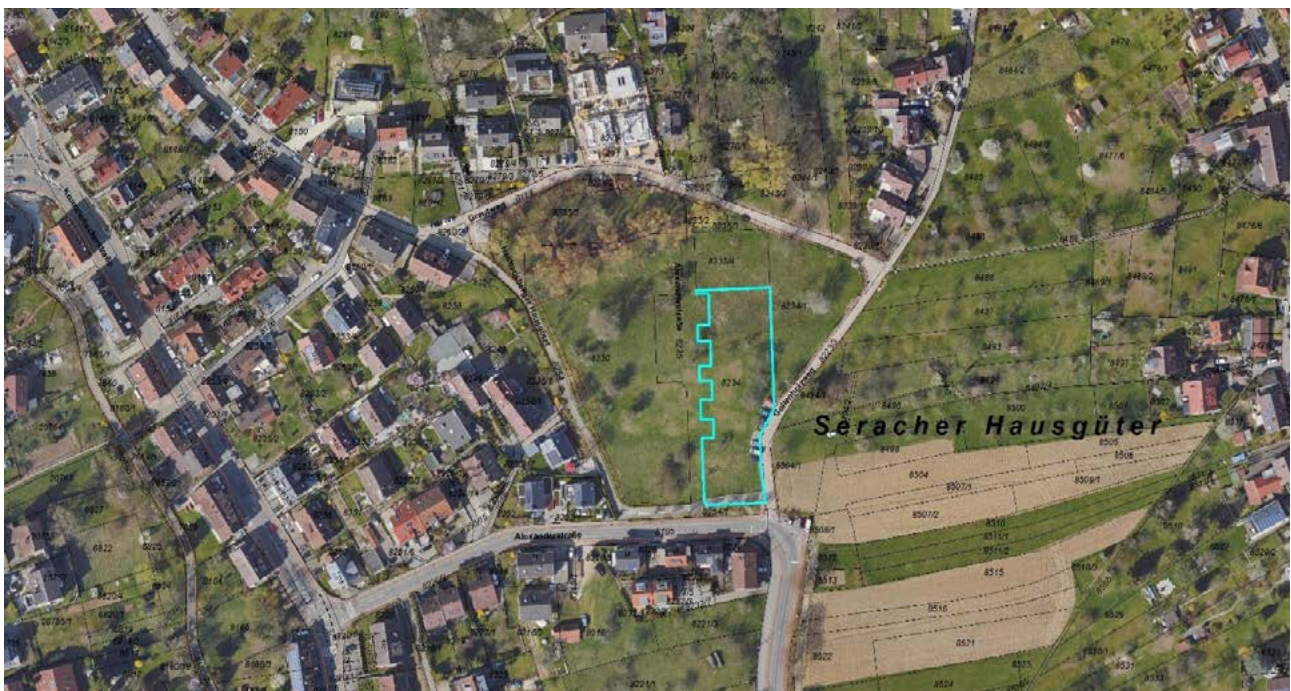




### 3. LAGE IM STADTGEBIET

Das Grundstück befindet sich im Stadtteil Esslingen-Serach in vorteilhafter Halbhöhenhanglage. Das gesamte Baugebiet Greut ist gekennzeichnet durch

einen hohen Anteil an Grünflächen im Osten und Norden des Baugebietes sowie Wiesen und Felder in der unmittelbaren Umgebung.



#### Entfernungen zum öffentlichen Nahverkehr

DB	ca. 2.500 m
S1	ca. 2.500 m
Bus	ca. 400 m
Einzelhandel	ca. 2.000 m
B10	ca. 2.500 m
A8	ca. 10 km



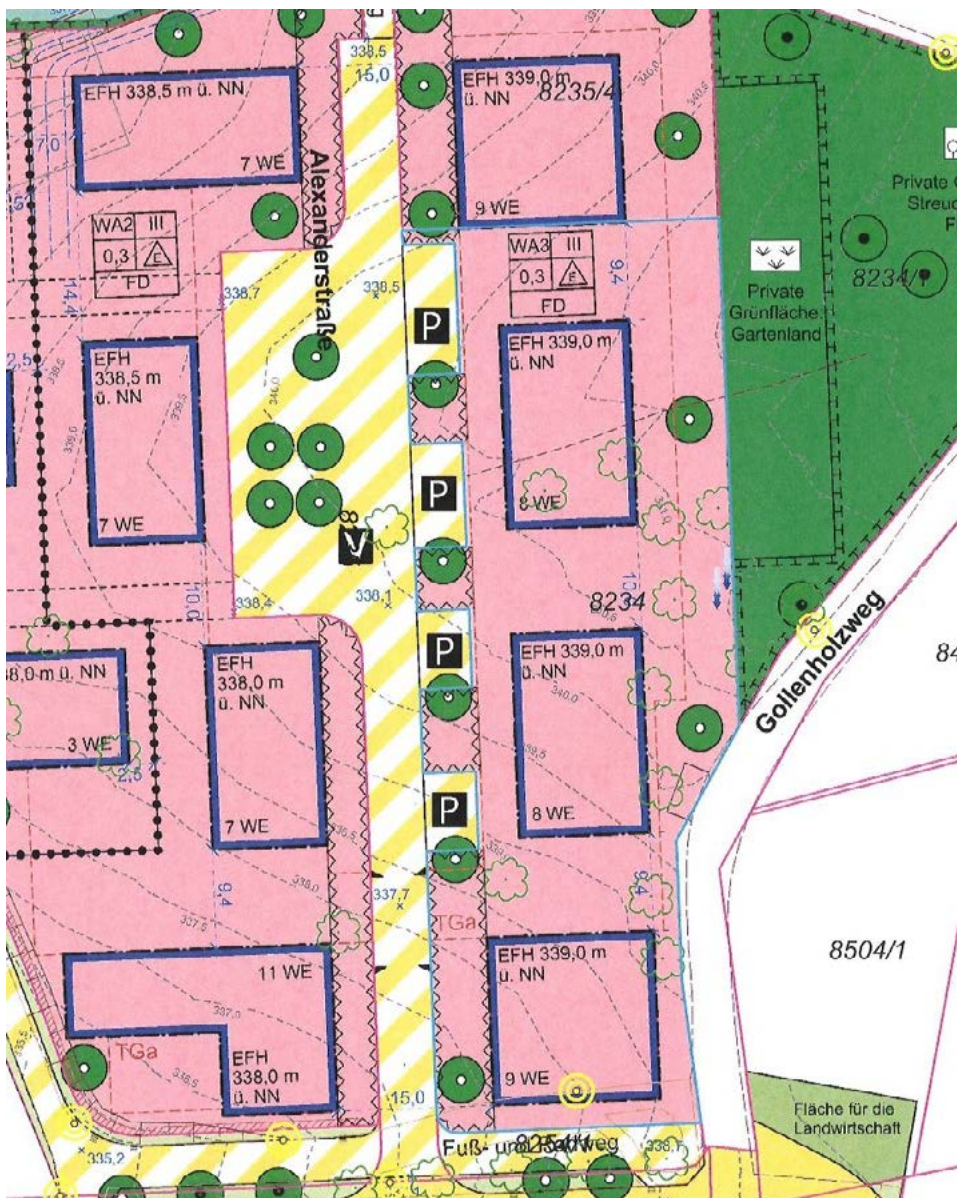


## 4. STÄDTEBAULICHE UND ARCHITEKTONISCHE VORGABEN

Das Kaufgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alexanderstraße / Gollenholzweg“ (Reg.-Nr. 950).

**Der Bebauungsplan ist Grundlage dieser Ausschreibung.**

Der vollständige Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzung und der Begründung steht als Download unter [www.esslingen.de/greut](http://www.esslingen.de/greut) bereit und kann im Bürgerbüro Bauen eingesehen werden.





## Geschossigkeit

---

Auf dem Grundstück ist eine Bebauung mit maximal drei Vollgeschossen pro Wohnblock zulässig.

## Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden:

---

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird entsprechend der Planzeichen im Lageplan festgesetzt.

Danach sind in den drei Wohnblöcken insgesamt 25 Wohneinheiten zulässig. Die Wohnungsgröße in den Geschosswohngebäuden beträgt somit durchschnittlich ca. 70 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohneinheit. Mit dieser Festsetzung soll die durch die Neubebauung bedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf das angrenzende Straßennetz begrenzt werden.

## Ruhender Verkehr:

---

Für die Mehrfamilienhäuser ist pro Wohnung ein Kfz-Stellplatz nachzuweisen. Die für die im Plangebiet wohnende Bevölkerung erforderlichen Stellplätze werden in Tiefgaragen untergebracht. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Je zusammenhängendem Wohngebiet (WA1 mit WA2 sowie WA3) ist eine Tiefgarage zulässig, welche über den südlichen Bereich der inneren Erschließungsstraße erschlossen wird. Die Tiefgaragenein- und Ausfahrten sollten einen Mindestabstand von 20 m und einen maximalen Abstand von 30 m zur Alexanderstraße haben. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass die privaten Stellplätze der Bewohner mit geringem Erschließungsaufwand über die Emma-Waiblinger-Straße angefahren werden

können und zum anderen sollen die Ein- und Ausfahrten nicht die Einmündung der Emma-Waiblinger-Straße in die Alexanderstraße behindern.

Auf die übrigen Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes, wie z.B. die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse, die Dachform, Dachneigung, die Gebäudehöhen etc. wird verwiesen.

## Energiekonzept, Wasser- und Wärmeversorgung:

---

Es gelten die Anschlussbedingungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Die Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse hat der Käufer zu tragen.

Die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH Co. KG baut auf dem Flst. 8230 ein zentrales Gas-Blockheizkraftwerk mit Nahwärmenetz für das Baugebiet Greut. Ein Anschluss an das Nahwärmenetz wird seitens der Stadt befürwortet. Sofern ein Anschluss an das Nahwärmenetz von dem Investor nicht vorgesehen wird, ist mit Abgabe des Gebotes auch ein Energiekonzept für das Grundstück vorzulegen, das zumindest in ökologischer Sicht eine gleich gute oder bessere CO<sub>2</sub>-Bilanz aufweist. Der Investor hat sich mit seinem Gebot verbindlich zu erklären, ob er den Anschluss an das Nahwärmenetz oder ein eigenes Energiekonzept verwirklichen will.





### **Folgende Unterlagen sind von den Teilnehmern zu erbringen:**

Jeder Teilnehmer darf nur eine Arbeit einreichen. Abzuliefern sind zwei Plansätze (gerollt) im Planformat DIN A 1. Für die Dokumentation sind die Unterlagen zusätzlich auf CD im pdf- und jpg-Format einzureichen.

#### **Die Teilnehmer der Ausschreibung müssen folgende Leistungen erbringen:**

- Lageplan M 1:500 auf der Grundlage des Bebauungsplanes
- Lageplan M 1:200 für das gesamte Baugrundstück mit Darstellung der geplanten Bebauung (Dachaufsicht) und der Gestaltung der Grün- und Freiflächen (Lage der privaten und gemeinschaftlichen Grün- und Freiflächen sowie der LBO-Kinderspielflächen, Vernetzung mit dem Umfeld)
- Gebäudeplanung, M 1:100
  - Grundrisse, Schnitte, Ansichten der Gebäude
  - Nachweis über Einhaltung der städtischen Vorgaben zur Wohnraumversorgung unter Angabe der Gesamtwohnfläche und Verteilung der Wohnfläche nach den Vorgaben der Wohnraumversorgung
  - Berechnung der Grund- und Geschossflächen, Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Stellplätze mit Stellplatznachweis
  - aussagekräftige perspektivische Skizzen oder sonstige Visualisierungen
  - kurzer Erläuterungsbericht zu Entwurf und Gestaltung
  - Energiekonzept mit kurzer Erläuterung

#### **Beschreibung**

- Erläuterungen zum Vorhaben und Berechnungen auf Formular Anlage 2



## 5. STÄDTISCHE VORGABEN ZUR WOHNRAUMVERSORGUNG (BELEGUNGS-UND MIETPREIS-BINDUNG)

### Städtische Vorgaben zur Wohnraumversorgung:

Die städtischen Vorgaben zur Wohnraumversorgung müssen bei Angebotsabgabe eingehalten und im Angebot abgebildet werden.

### Soziale Mietwohnraumförderung, 1/3 der Gesamtwohnfläche:

Von der Gesamtwohnfläche ist ein Drittel der Fläche für die soziale Mietwohnraumförderung vorzusehen.

Die geförderten Mietwohnungen unterliegen Sozialbindungen (Belegungs- und Mietbindungen). Der Bindungszeitraum muss mindestens 25 Jahre betragen. Geförderte Wohnungen dürfen innerhalb des Bindungszeitraums nur an wohnberechtigte Haushalte überlassen werden, die über einen Wohnberechtigungsschein des Landes BW verfügen. Der Investor ist verpflichtet, die Allgemeine soziale Mietwohnraumförderung des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung (derzeit VwV-Wohnungsbau BW 2020/2021) in Anspruch zu nehmen. Miethöhe und Belegungsbindung richten sich nach den Förderregularien des Landes. Eine mittelbare Belegung wird von Seiten der Stadt Esslingen nicht gewünscht. Der Investor hat zuzusichern, dass die Wohnungen im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung direkt im Baugebiet realisiert werden.

### Bauherrengemeinschaft (Baugruppe, Baugemeinschaft), 1/3 der Gesamtwohnfläche:

Ein weiteres Drittel der Gesamtwohnfläche ist für Bauherrengemeinschaften (Baugruppen/Baugemeinschaften) vorzusehen. Die Wohnungen unterliegen einer Eigennutzungsbindung von 10 Jahren, so dass der Wohnungseigentümer seinen Erstwohnsitz zu begründen hat oder die Wohnung an einen Verwandten ersten Grades in gerader Linie oder Seitenlinie zweiten Grades zur Nutzung zu überlassen hat. Die Zusammenführung und Betreuung der Baugruppen/Baugemeinschaften hat durch den Investor zu erfolgen.

### Frei vermarktbar Wohnungen, 1/3 der Gesamtwohnfläche:

Ein Drittel der Gesamtwohnfläche kann von dem Investor frei am Markt veräußert werden. Eine Durchmischung der frei vermarktbar Wohnungen und der Wohnungen mit Sozialbindung wird von der Stadt gefordert.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele sowie der städtischen Vorgaben zur Wohnraumversorgung wird mit dem künftigen Investor zusätzlich zu dem Kaufvertrag ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.



## 6. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES GRUNDSTÜCKSVERKAUFS

---

### 6.1 Erschließungsbeiträge:

---

Das Grundstück ist voll erschlossen und abgerechnet, so dass dieses erschließungsbeitragsfrei, bezogen auf den aktuellen Ausbauzustand der öffentlichen Erschließungsanlagen, veräußert wird.

### 6.2 Abwasser/Entwässerungsbeiträge:

---

Der satzungsgemäße Entwässerungsbeitrag in Höhe von 14.027,88 € wurde verauslagt und muss von dem Erwerber im Rahmen des Kaufvertrages ausgeglichen werden. Im Zuge der Neubebauung ist mit weiteren Beiträgen zu rechnen. Diese sind von dem/n Erwerber/n zu zahlen.

Die Kosten für die Herstellung und Instandsetzung des Anschlusskanals vom Gebäude bis zur öffentlichen Leitung hat der Erwerber zu tragen.

### 6.3 Wasser, Strom, Gas, Kabel/Breitband etc.

---

Versorgungsleitungen für Wasser/Abwasser, Strom, Gas, sowie der Telekom und Unitymedia sind in der Straße vorhanden.

Es gelten die Anschlussbedingungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Die entsprechenden Hausanschlusskosten sind vom Erwerber zu tragen.

### 6.4 Beschaffenheitsvereinbarung/ Altlastenrisiko:

---

#### Baugrunduntersuchung:

Ausgehend von einer in Auftrag gegebenen Baugrunduntersuchung ergibt sich zu Drainierungs- und Abdichtungsmaßnahmen Folgendes (Auszug aus dem Gutachten vom 11.08.2021):

„Sofern die zu errichtenden Gebäude geringfügig ins Gelände einschneiden, sind aus bautechnischer Sicht grundsätzlich Maßnahmen zum Schutz gegen Durchfeuchtung notwendig, da mit gelegentlich erhöhter Schicht- und Sickerwasserführung auf höherem Niveau gerechnet werden muss. Bei der Ausführung von Drainierungsmaßnahmen nach DIN 4095 (Ringdrainage mit rückstaufreier Ableitung, Filterschicht usw.) können Abdichtungsmaßnahmen nach DIN 18533 ausgeführt werden“.

Bei tieferen Einschneiden der Gebäude in das Gelände (z.B. Tiefgarage, Untergeschosse), bzw., sofern keine Drainierungsmaßnahmen ausgeführt werden können, muss für die ins Gelände einschneidenden Gebäudeteile eine druckwasserdichte und auftriebssichere Wanne gemäß WU-Richtlinie 555 (sog. „weiße Wanne“) ausgeführt werden.

Das entsprechende Gutachten vom 11.08.2021 kann dem Erwerber zur Verfügung gestellt werden.



### **Altlastenuntersuchung:**

Eine in Auftrag gegebene Untersuchung ergab im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Zur Abschätzung der abfallwirtschaftlichen Risiken bei einer Neubebauung kamen insgesamt 8 Sondierbohrungen bis in eine Tiefe von 4,5 m u. GOK zur Ausführung. Dabei zeigte sich, dass der oberflächennahe Untergrund nur im südlichen Teil des Untersuchungsbereichs aus anthropogenen Auffüllungen besteht, die bis in maximal 0,9 m Tiefe reichen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Erdaushub, mineralische Fremdbestandteile waren im Bohrgut nur vereinzelt festzustellen. Unter den Auffüllungen folgten quartäre Hangschutt- und Filderlehme.

Die analytische Untersuchung des Auffüllmaterials ergab eine geringfügig erhöhte Konzentration für Arsen. Der Vergleich der Schadstoffgehalte mit den Zuordnungswerten der VwV Boden zeigte, dass für die künstlichen Auffüllungen noch eine Verwertung in der Einbaukategorie Z 1.1 möglich ist.

Die geringfügigen Bodenbelastungen durch Arsen beschränken sich auf die oberflächennahen, künstlichen Auffüllungen im südlichen Bereich des Grundstücks. Auf Grund dessen sowie der hohen Schadstoffrückhaltekapazität der in der wasserungsgesättigten Bodenzone anstehenden schluffigen Böden, resultiert aus der festgestellten, geringfügigen Hintergrundwertüberschreitung beim Arsen keine Grundwassergefährdung. Dies wird auch durch die Untersuchung einer Wasserprobe aus dem südlichen Teil des Flurstücks, in der Arsen, sowie die Schadstoffparameter MKW, AKW und LHKW analytisch nicht nachweisbar waren.

Bei den Schwermetallen wurde jedoch im Wasser eine gering erhöhte Zink-Konzentration ermittelt, die über

dem entsprechenden GFS-Wert (Geringfügigkeits-schwellenwert) lag. Nachdem der Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aber noch eingehalten ist, besteht kein Verdacht hinsichtlich einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast im Sinne der BBodSchV für das Flurstück 8234.

Das entsprechende Gutachten vom 11.08.2021 kann dem Erwerber zur Verfügung gestellt werden.

Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

### **6.5 Baulasten und Grundbuchbestand:**

Derzeit lasten keine Baulasten auf dem zu verkaufenden Grundstück.

Für das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück, Flst. 0-8235/4 ist noch eine Abstandsflächenbaulast zu bestellen und einzutragen.

Derzeit sind keine Lasten in Abt. II und III im Grundbuch vorhanden.

### **6.6 Städtebaulicher Vertrag/Grundstückskaufvertrag und Sicherung:**

Der Bieter und damit potentieller Erwerber des Grundstücks verpflichtet sich zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Esslingen. Sollte dieser aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden können, so behält sich die Stadt Esslingen vor, von der Investorenauswahl zurück zu treten. Gegenseitige Schadenersatz- bzw. Kostenersatzansprüche, für bis zur Beendigung der Vertragsverhandlung entstandene Aufwendungen, sind sowohl vom Bieter wie auch von der Stadt Esslingen soweit



gesetzlich zulässig ausgeschlossen, d.h. auf Schadensersatz haften sowohl Bieter als auch die Stadt Esslingen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einfacher Fahrlässigkeit,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Der städtebauliche Vertrag wird Anlage des zu be-urkundenden Grundstückskaufvertrages und bildet somit die Grundvoraussetzung für den Abschluss des Kaufvertrages.

Die Einhaltung der Verpflichtungen werden öffentlich-rechtlich, schuldrechtlich (Vertragsstrafe) und dinglich abgesichert.

### **6.7 Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht:**

Zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, Flurstück 0-8235/4 ist ein Geh- und Durchfahrtsrecht durch die zu errichtende Tiefgarage in Form einer Grunddienstbarkeit einzuräumen.

### **6.8 Hinweise zu Finanzierungsgrundschulden:**

Die Stadt Esslingen am Neckar ist aus kommunalrechtlichen Gründen nicht in der Lage, den Vertragsgegenstand für Zwecke der Kaufpreisfinanzierung für Rechnung und im Auftrag des Erwerbers vorab mit Grundpfandrechten zu belasten. Dies bedeutet, dass nur solche Grundpfandrechte vom Erwerber zu bestellen sind, die erst mit Eigentumsumschreibung im Grundbuch eingetragen werden können.

### **6.9 Ökologie:**

Auf den Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Landes Baden-Württemberg (Anlage zum Exposé) wird hingewiesen. Dieser ist bei der Planung und Ausführung der Neubebauung zu berücksichtigen.

### **6.10 Haftungsausschluss:**

Die in diesem Exposé enthaltenen Angaben und Unterlagen sollen einen Überblick über das zum Verkauf kommende Grundstück und die Überbaumöglichkeit geben.

Alle Angaben in diesem Exposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Dennoch sind alle Angaben und abgedruckten Pläne unverbindlich.

Die Kosten, welche dem Bieter ggf. zur Erstellung seines Gebotes entstehen (Planungen, Untersuchungen, Architektenhonorare, Beraterhonorare, etc.), werden von der Stadt Esslingen nicht übernommen. Der Bieter trägt diese in jedem Fall selber, auch wenn er beim Zuschlag nicht berücksichtigt wird.



## 7. ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

---

### 7.1 Öffentliche Ausschreibung:

Bei der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken durch die Stadt Esslingen am Neckar handelt es sich um ein Verfahren, das mit dem gleichnamigen Verfahren nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) nicht vergleichbar ist.

Ebenso wenig handelt es sich um einen Architektenwettbewerb.

**Vielmehr ist diese Ausschreibung eine öffentliche, für die Stadt Esslingen am Neckar unverbindliche, Aufforderung zur Abgabe von ernsthaften Kaufangeboten.**

**Der Stadt Esslingen a.N. verbleibt die volle Entscheidungsfreiheit darüber, ob, an wen und zu welchen Bedingungen das ausgeschriebene Objekt veräußert wird.**

**Insbesondere ist die Stadt Esslingen nicht daran gebunden, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Entsprechen die Angebote nicht den Vorstellungen der Stadt Esslingen am Neckar, behält sie sich das Recht vor, die Veräußerung zu verschieben und ggf. eine erneute Ausschreibung durchzuführen.**

**Der Verkauf unterliegt zudem dem Gremienvorbehalt, d.h. eine Vergabe erfolgt erst nach Beschluss der städtischen Gremien.**

### 7.2 Abgabe und Form des Angebots:

Der vollständig ausgefüllte Bewerberbogen einschließlich aller Anlagen muss **bis spätestens 26.11.2021** bei der

**Stadt Esslingen am Neckar  
Amt für Rechts- und Grundstücksangelegenheiten  
-Abteilung Liegenschaften-  
Abt-Fulrad-Str. 3-5  
73728 Esslingen am Neckar**

vorliegen.

Später eingegangene Gebote werden nicht mehr zugelassen. Dasselbe gilt für Nachgebote.

Die Unterlagen sind in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot Grundstück „Neubaugebiet Greut“ einzureichen. Bei der Abgabe sind die als Anlage folgenden Formblätter zu benutzen.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bewerber statt.

### 7.3 Bindung an das Angebot:

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, wie lange er sich an das Angebot gebunden hält. Die Stadt Esslingen erwartet eine Bindungsfrist von mindestens 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist.



Die Stadt Esslingen geht im Übrigen davon aus, dass der Bewerber bei Abgabe seines Kaufpreisangebotes die Finanzierung des Ankaufs und des zu errichtenden Wohngebäudes sichergestellt hat und bereit ist, diese im Zuge der Vergabeverhandlungen kurzfristig in Form einer Bankbestätigung nachzuweisen. Entsprechend wird empfohlen, sich bereits während der Ausschreibungsfrist um diese zu bemühen.

#### 7.4 Maklerprovisionen:

Mit der Versendung des Exposé ist kein Maklerauftrag verbunden. Maklerprovisionen oder Vermittlungsentgelte werden von der Stadt Esslingen **nicht** gezahlt.

#### 7.5 Ansprechpartner:

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Ausschreibung und den Erwerb:

##### **Amt für Rechts- und Grundstücksangelegenheiten Abteilung Liegenschaften**

Abt-Fulrad-Str. 3-5  
73728 Esslingen am Neckar

Herr Clemens Lingnau  
Telefon: 0711 / 3512-2291

E-Mail: [liegenschaftsamt@esslingen.de](mailto:liegenschaftsamt@esslingen.de)

##### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Planungs- und Baurecht:**

Bürgerbüro Bauen  
Ritterstr. 17  
73728 Esslingen am Neckar  
Telefon: 0711 / 3512-3500;

##### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Städtebaulichen Konzept:**

Stadtplanungsamt  
Ritterstr. 17  
Herr Schneider, Tel.: 0711/3512-2521

##### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Wohnraumversorgung:**

Amt für Soziales, Integration und Sport  
Beblingerstr. 3  
Herr Friz, Tel.: 0711/3512-2196;

##### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wohnraumversorgung und zum städtebaulichen Vertrag:**

Stadtplanungsamt  
Ritterstr. 17  
Herr Dr. Seelow, Tel.: 0711/3512-2916

##### **Sämtliche Unterlagen sowie der vollständige Bebauungsplan stehen ebenfalls unter:**

[www.esslingen.de/greut](http://www.esslingen.de/greut)  
zum Download bereit.

**Lagepläne können bei den genannten Stellen der Stadt Esslingen angefordert werden.**